

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FIRSTBORN.
2. Er wird im Vereinsregister des Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereines ist: Untere Gasse 26 in 71739 Oberriexingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2008.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Förderung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umgang mit Computern, sowie die Förderung des eSports:

Im „Zeitalter der Informationstechnik“ ist es elementar wichtig, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen den Zugang zu modernen Medien wie Computern, Netzwerken und dem Internet zu ermöglichen und sie darin zu schulen. Gerade jugendliche und junge Mitglieder profitieren von den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, da diese mitunter für den Eintritt in die Berufswelt vorausgesetzt werden und in jedem Fall die Chancen bei Arbeits- bzw. Ausbildungssuche steigern.

Bei der Arbeit und den Zielen des Vereins genießt deshalb die Förderung der Benutzung von vernetzten Computersystemen und der damit zusammenhängenden Vermittlung von fachspezifischem Wissen um Installation, Konfiguration und Benutzung von Hard- und Software den größten Stellenwert.
 - 1.2. die Förderung von Binokel als altes süddeutsches Kulturgut und andere Gesellschaftskartenspielen:

Insbesondere ist hierbei die Verbreitung in der Jugend das Ziel. Des Weiteren sollen Turnierveranstaltungen die Kommunikation zwischen „Jung und Alt“ fördern, sowie gesellschaftliche Werte vermitteln.
 - 1.3. die Verknüpfung der unter 1.1. und 1.2. aufgeführten Zielsetzungen:
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.4. die Unterstützung allgemeinnütziger, öffentlicher Jugendeinrichtungen wie z.B. Schulen, Jugendheimen, Jugendzentren bei Fragen zu Computern, Netzwerken und Computerspielen.
 - 2.5. die Organisation und Veranstaltung von LAN- bzw. Online-Spiele (Spiele über ein elektronisches Netzwerk), durch welche die Teilnehmer in ihrem Umgang mit Computern und Computernetzwerken geschult werden und die Möglichkeit haben ihre sportlichen Leistungen zu vergleichen (i.S.d. Amateursports). Mitunter werden freilich die organisatorischen und administrativen Fähigkeiten der veranstaltenden Mitglieder ausgebaut.
 - 2.6. die Bereitstellung einer Plattform, welche Hilfesuchenden und Laien bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, bzw. den Austausch über moderne Informationsdienste (Newsgroups, Foren, Chats, E-Mail) die Möglichkeit gibt, sich mit erfahrenen Computerbenutzern auszutauschen.
 - 2.7. die Veranstaltung von Binokel-Turnieren in denen insbesondere die Jugend mit bereits etablierten Spielern zusammengebracht wird.
 - 2.8. die Bereitstellung einer Plattform, welche Hilfesuchenden und Laien bei Fragen zum Regelwerk, wie auch zur Geschichte des gesellschaftlichen Kartenspiels.
3. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Beiträge für das verbleibende Kalenderjahr sind weiterhin zu entrichten, bzw. werden einbehalten. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.
4. Mit dem Absenden der Austrittserklärung entfallen alle Rechte welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
5. Der Tod eines Mitgliedes entspricht dem Austritt.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht oder dem Ansehen des Vereins schadet,
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
 - 6.1. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen.
 - 6.2. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
 - 6.3. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.
7. Ist der Ausschluss wirksam, so findet §§ 5 Nr. 3 und Nr. 4 Anwendung.

§ 7 Cheating, Sexismus, Rassismus etc.

Ogleich der Verein keine religiösen oder politischen Zwecke verfolgt, ist er sich gerade im Bezug auf die Jugendlichen Mitglieder seiner ethischen und sozialen Verantwortung bewusst. Auch dem Vermitteln von Werten und Moral soll deshalb stets Aufmerksamkeit zukommen.

Folgendes Verhalten kann deshalb zum außerordentlichen, sofortigen und unwiderruflichen Ausschluss aus dem Verein führen:

- Übertrieben aggressives Verhalten- dies schließt alle Arten körperlicher Gewalt ein

- Rassistische, Sexistische, Antisemitische, Homophobe und prinzipiell grob beleidigende Äußerungen, gleich in welcher Form
- Unsportliches Verhalten- insbesondere Cheating

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der in dieser Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Volljährige Mitglieder genießen ein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf Versammlungen des Vereins an Wahlen teilnehmen und sich auch selbst zu Wahlen aufstellen lassen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Verwirklichung der in § 2 festgehaltenen Aufgaben zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und alle Personen, welchen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln.
5. Bei der esportlichen wie auch der gesellschaftlichen Betätigung haben die Mitglieder eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Gastgebers, bzw. der veranstaltenden Liga, zu beachten.
6. Ändern sich Name oder Anschrift eines Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand alsbald mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Minderjährige Mitglieder haben nur die Hälfte des festgesetzten Beitrags zu leisten.
4. Die Beiträge sind am 01. Januar eines Jahres fällig.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, sollte der Betrag nicht bis zum 01. März eingehen, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
2. Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.
3. Mit der Streichung aus der Mitgliederliste entfallen alle Rechte der Mitgliedschaft. §§ 5 Nr. 3 und Nr. 4 finden Anwendung.

§ 11 Fan-Mitgliedschaft

1. Auf die Fan-Mitgliedschaft finden §4, §5 und §6 Anwendung.
2. Jedes Fan-Mitglied ist von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Das Fan-Mitglied genießt keinerlei Stimm- oder Wahlrecht.
4. Jedes Fan-Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der in dieser Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
5. Jedes Fan-Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Verwirklichung der in § 2 festgehaltenen Aufgaben zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.
6. Jedes Fan-Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und alle Personen, welchen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln.
7. Bei der esportlichen wie auch der gesellschaftlichen Betätigung haben die Fan-Mitglieder eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Gastgebers, bzw. der veranstaltenden Liga, zu beachten.
8. Ändern sich Name oder Anschrift eines Fan-Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand alsbald mitzuteilen.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Kassenprüfer, dem Schriftführer, sowie 3 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
4. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).
6. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Jährlich im August muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder, wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
3. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 5.1. Satzungsänderungen,
 - 5.2. Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - 5.3. Entscheidung über geheime oder offene Wahlen,
 - 5.4. Beitragsfestsetzung,
 - 5.5. Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - 5.6. Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - 5.7. Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab.
7. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.
8. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.
10. Wahlen sind geheim sobald ein anwesendes Mitglied gegen offene Wahlen ausspricht. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem, für diesen Zweck bereitgestellten, Blatt Papier den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15 Versammlungsniederschrift

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.
3. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 16 Haftung des Vereins, seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am eSport-Betrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 19 Anfall des Vereinsvermögens

Nach der Liquidation fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den TSV Oberriexingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Bisherige Satzungen erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Der Vorstand/ Die Gründungsversammlung

1. Vorsitzender / 1. Gründungsmitglied: Benjamin Knapp Unterschrift: _____

2. Vorsitzender / 2. Gründungsmitglied: Mathias Staib Unterschrift: _____

Kassier / 3. Gründungsmitglied: Patrik Bost Unterschrift: _____

Kassenprüfer / 4. Gründungsmitglied: Michael Friedrich Unterschrift: _____

Schriftführer / 5. Gründungsmitglied: Thomas Stengel Unterschrift: _____

1. Beisitzer / 6. Gründungsmitglied: Marc Bauz Unterschrift: _____

2. Beisitzer / 7. Gründungsmitglied: Jens Schlagenhauf Unterschrift: _____

3. Beisitzer / 8. Gründungsmitglied: Tobias Stengel

Unterschrift: _____

Oberriexingen, den 29.08.2008